

Hinweise zur Mitteilung für Abwesenheit (z.B. Krankmeldung)

Auszug aus der Schulordnung der Deutschen Schule Tokyo Yokohama Stand: 01.09.2006

5. SCHULBESUCH

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.5. Regelungen in Krankheitsfällen

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten, wie z. B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis, Mumps, Pocken, Kinderlähmung, Röteln, Windpocken, Scharlach, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Virushepatitis, Gelbsucht, Augen-, Haut-, Darmkrankheiten oder Verlausung erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Schule und ihre Einrichtungen wie Mensa, Schulbusse usw. nicht betreten, benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelten Arztes/des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für die Familie des betroffenen Kindes (insbesondere Geschwisterkinder), das Personal und sonstige Personen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

Besucht das Kind wieder die Einrichtung ohne dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Personensorgeberechtigten für die Folgen.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw. dürfen die Kinder die Schule nicht besuchen.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten.

Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

Auszug aus den Regelungen für den Kindergarten der Deutschen Schule Tokyo Yokohama

8. Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes

8.1. Kann ein Kind den Kindergarten an einem oder mehreren Tagen nicht besuchen, so ist dies dem Schulsekretariat bis spätestens 8 Uhr 30 zu melden.

8.2. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit ist dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden. Bei Rückkehr des Kindes in den Kindergarten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Ansteckungsfreiheit bestätigt.

8.3. Bei Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden Krankheit kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

☞ Beim häufigen Gebrauch des Mitteilungsformulars: bitte selbst Kopien anfertigen. Danke!
用紙は必要に応じてコピーして下さい。よろしくお願いします。